

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Er-
höhung des Personen-Tarifes der Eisenbahn von Thöris-
haus bis zur Grenze des Kantons Waadt.

(Vom 2. Juli 1866.)

Lit. I.

Mit Eingabe vom 23. dies übermittelt uns der Staatsrath des Kantons Freiburg ein Dekret des dortigen Großen Rathes vom 24. Mai l. J., wodurch derselbe, in Abänderung des Art. 30 des Lastenheftes der Eisenbahn-Konzession auf Freiburger Gebiet, vom 12. November 1856, den Tarif für den Personentransport in folgender Weise erhöht:

	Fr.	St.
Per Person und per Kilometer d. h. 3333 ¹ / ₃ eidg. Fuß	I. Cl.	— 11
oder per Stunde à 4800 Meter	II. " "	— 55
" " " à 4800 "	III. " "	— 08
" " " à 4800 "	III. " "	— 40
" " " à 4800 "	III. " "	— 06
" " " à 4800 "	" "	— 30*)

Zur Begründung dieser Erhöhung verweist der Staatsrath auf die bekannte schwierige Finanzlage des Kantons Freiburg, welche es nothwendig gemacht habe, auf Mittel zu denken, um dem Lande die zur Ausführung der kostspieligen Unternehmung gebrachten Opfer einigermaßen zu erleichtern.

*) Vergleiche eidg. Gesesammlung, Band V, Seite 627.

Der Kanton einzig habe der Eisenbahnverwaltung Anleihen im Betrage von 28 Millionen Franken gemacht, deren Verzinsung zu 5 % eine jährliche Summe von Fr. 1,400,000 erheische, während die Netto-Einnahmen des Jahres 1865 nur auf ungefähr Fr. 600,000 gestiegen seien. Es ergebe sich somit ein jährliches Defizit von Fr. 800,000, zu welchem noch die Amortisation hinzugerechnet werden müsse.

Während im Jahre 1855 der Kanton an direkten und indirekten Steuern Fr. 729,621. 74 zu bezahlen gehabt habe, sei der Betrag dieser Steuern im Jahre 1865 auf Fr. 1,596,755. 61 gestiegen.

Mit dieser Differenz von Fr. 867,133. 87 habe der Kanton das Defizit der Eisenbahn und dasjenige, welches schon vorher in der ordentlichen Verwaltung vorhanden gewesen sei, gedeckt. Diese allgemeinen Steuern noch weiter zu vermehren, sei unmöglich, und doch sei es unumgänglich nothwendig, die Einkünfte zu steigern, um den in den Anleiheverträgen stipulirten Amortisationsverpflichtungen nachkommen zu können. Hierzu habe sich als das natürlichste Mittel eine Erhöhung des Tarifs dargeboten.

Der bisherige Tarif sei mit denjenigen anderer Linien übereinstimmend, deren Anlage entweder viel weniger gekostet habe, oder deren Erträgnisse viel größer seien, aber stehe durchaus nicht im Verhältniß zu den Baukosten und dem Verkehr der Linie Lausanne-Freiburg-Bern.

Zudem komme die Erhöhung des Tarifs nicht einzig dem Kanton Freiburg zu gut, sondern sie verbessere die Stellung der Inhaber der betreffenden Obligationen und Aktien, und es liege im eidgenössischen Interesse, den Kapitalisten, welche zu den großen schweizerischen Unternehmungen beigetragen, zu zeigen, daß die Behörden geneigt seien, die zur Verminderung der von ihnen gebrachten Opfer nothwendigen Maßregeln zu ergreifen. Uebrigens sei der vorgeschlagene Tarif durchaus nicht übertrieben hoch. Es sei derselbe, welcher auf der Ligne d'Italie, dem Jura industriel, der Linie Bulle-Romont und beinahe auf allen französischen Linien gelte.

Den Reisenden werde die kaum merkbare Erhöhung des Tarifs nicht fühlbar sein und doch dem Kanton eine wesentliche Erleichterung verschaffen.

Auf diese Gründe gestützt, stellt der Staatsrath von Freiburg an uns das Gesuch, wir möchten der Bundesversammlung die Genehmigung des genannten Dekrets beantragen.

Der gegenwärtig geltende Tarif auf der Linie Lausanne-Freiburg-Bern beruht auf dem Dekrete des Großen Rathes vom 24. Mai 1856 (Eisenbahnaktensammlung III, S. 353) und dem Bundesbeschluß, betreffend den Westbahnkonflikt vom 23. Herbstmonat 1856 (eidg. Gesetzsammlung V, 399).

In jenem hatte der Große Rath von Freiburg im Art. 3 festgesetzt: „Der Staatsrath ist mit der endgültigen Abfassung des in Art. 3 und 13 der Uebereinkunft erwähnten Lastenheftes beauftragt“, welche Vollmacht die Bundesversammlung in obgenanntem Beschlusse durch einen besondern Vorbehalt im Art. 2, Lemma 6 dahin einschränkte, daß die Tariffätze im Art. 30 u. ff. des Lastenheftes vom 24. Mai 1856 für Personen, Gepäk, Waaren und Vieh per Kilometer nicht höher gestellt werden dürfe, als solche in der Konzession der Westbahngesellschaft seiner Zeit bewilligt worden seien.

Eine Erhöhung des Tarifs kann somit nicht ohne Abänderung des Bundesbeschlusses vom 25. Herbstmonat 1856 eintreten.

Was nun die Erhöhung selbst anbetrißt, so verweisen wir auf die vom Staatsrath von Freiburg dafür angebrachten Gründe, deren Be- rechtigung und Bedeutung nicht verkannt werden kann.

Indem wir noch ausdrücklich hervorheben, daß die Abänderung des Tarifs nur auf den Theil der Linie Lausanne - Freiburg - Bern Bezug hat, welcher auf freiburgischem Territorium liegt, beehren wir uns, Ihnen nachstehenden Beschlußentwurf zur Annahme zu empfehlen, und benutzen diesen Anlaß zur erneuerten Versicherung vollkommener Hochachtung.

Bern, den 2. Juli 1866.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. M. Knüsel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Beschlußentwurf

betreffend

Erhöhung des Personentarifs der Eisenbahn von Thörishaus bis zur Waadtländergrenze.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

- 1) des Dekretes des Großen Rathes von Freiburg vom 24. Mai 1866, wodurch in Abänderung vom Art. 30 des Pflichtenheftes

vom 12. November 1856 zu der von der Bundesversammlung unterm 23. Herbstmonat 1856 genehmigten Konzession für eine Eisenbahn im Kanton Freiburg die bisherige Fahrtage für die Reisenden auf der Linie Lausanne-Freiburg-Bern, so weit dieselbe auf freiburgischem Gebiet liegt, erhöht wird;

- 2) der Zuschrift des Staatsrathes von Freiburg vom 23. Juni 1866, worin derselbe mit Rücksicht auf den im Art. 2 obigen Beschlusses von der Bundesversammlung gemachten Vorbehalt, daß die Tarifsätze für Personen, Gepäck, Waaren und Vieh per Kilometer auf der Freiburgerlinie nicht höher gestellt werden dürfen, als solch in der Konzession der Westbahngesellschaft seiner Zeit bewilligt worden sind, um Genehmigung des vorgelegten Dekrets nachsucht;
- 3) des Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 2. Juli 1866,
beschließt:

1. Dem Dekret des Großen Rathes von Freiburg vom 24. Mai 1866 wird die Genehmigung ertheilt.

2. Lemma 6 vom Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 23. September 1856 ist, so weit es den Tariffaz für Personen betrifft, aufgehoben.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.



**Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Erhöhung des
Personen-Tarifes der Eisenbahn von Thörishaus bis zur Grenze des Kantons Waadt. (Vom
2. Juli 1866.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.07.1866
Date	
Data	
Seite	300-303
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 164

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.